

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt  
Lichtenau  
vom 19.04.2012 i.d.F. vom 16.12.2021**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lichtenau am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 42 erhält folgende Fassung:**

**§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt ab 01.01.2022 je m<sup>3</sup> Abwasser 2,99 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt ab 01.01.2022 je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,36 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser ab dem 01.01.2022 2,99 €.
- (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser ab 01.01.2022 2,99 €.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen entsprechenden Bestimmungen der Abwassersatzung vom 19.04.2012 i.d.F. vom 05.12.2019 außer Kraft.

Lichtenau, den 16.12.2021

Christian Greilach  
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.